Krankenpflegeverein Köngen e.V.

SATZUNG

Präambel

Der Krankenpflegeverein Köngen, gegründet von der Evangelischen Kirchengemeinde im Jahr 1959, setzte sich zum Ziel, kranken Menschen und ihren Familien beizustehen.

Seit 1973 gibt es in Köngen eine Nachbarschaftshilfe, die schwerpunktmäßig die Familien der Kranken unterstützt.

Beide Organisationen haben sich im Jahr 1987 zusammengeschlossen. Unter Mitwirkung der Evangelischen und Katholischen Kirchengemeinde und der Gemeinde Köngen will der Verein auch unter geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen dazu beitragen, dass Kranke und deren Angehörige eine qualifizierte medizinische Hilfe in der häuslichen Pflege erfahren, gesunden und gegebenenfalls lernen können, menschenwürdig mit ihrer Krankheit zu leben. Familien in Not und Hilfebedürftigen versucht er beizustehen.

Der Verein versteht seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche und als Auftrag zur Ausübung christlicher Nächstenliebe. Der Verein bekennt sich zu der Überzeugung, dass jedes Leben einen Wert in sich darstellt und besonders in Zeiten der Krankheit Anspruch auf Achtung seiner Würde hat. „Durch die Liebe diene einer dem anderen“, Gal. 5,13.

§ 1 Name, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen:

   Krankenpflegeverein Köngen e.V.

   Er hat seinen Sitz in Köngen und ist Mitglied im Evangelischen Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V. und Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg e.V. Er ist mit der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Württemberg e.V. der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugeordnet. Er ist verpflichtet, die Voraussetzungen hierfür, insbesondere die in der Satzung des Diakonischen Werks geregelten Mitgliedspflichten zu erfüllen.

2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

3. Aufgabe des Vereins ist es, in Köngen ambulante pflegerische, soziale und hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Beratung, Versorgung und Begleitung von kranken und alten Menschen und Menschen mit Behinderungen Familienpflege sowie Prävention im Bereich Gesundheit unter diakonischen, seelsorgerlichen sowie sozialen Aspekten ideell und materiell zu fördern.

   Vom Verein werden deshalb individuelle Betreuung und Begleitung, Betreuungsgruppen, Beratungsleistungen und Freizeitgestaltung für hilfe- oder pflegebedürftige Menschen insbesondere im Alter sowie Menschen mit Behinderung angeboten.

   Dazu gehören auch die Förderung seelsorgerlicher Zuwendung und gottesdienstliche Angebote.

4. Zur Verwirklichung seiner Zweckbestimmung ist der Verein zudem Mitglied der gemeinnützigen, steuerbegünstigten „*Sozialstation Wendlingen am Neckar e.V.* und unterstützt deren Aufgaben im Rahmen seiner ideellen und finanziellen Möglichkeiten. Darüber hinaus unterstützt der Verein nach seinen Möglichkeiten die sonstige diakonische Arbeit der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden Köngens.

5. Der Verein verpflichtet sich, mit seinen privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern, dass deren Mindestinhalt mit einem nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Württemberg zugelassenen kirchlichen Arbeitsrecht übereinstimmt. Er verpflichtet sich weiter, die einschlägigen mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Die kirchliche Dienstgemeinschaft ist sicherzustellen.

6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Mitgliedschaft bei juristischen Personen entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.

2. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird durch schriftlichen Beitritt erworben.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch

   a) schriftliche Kündigung. Sie ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Kalenderjahres zu bezahlen.

   b) Streichung im Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand ist. Dies ist dem betreffenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

   c) Ausschluss bei satzungswidrigem oder den Verein schädigendem Verhalten eines Mitglieds. Hierüber entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.

   d) Tod.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt durch das Diakonische Werk oder über ein vom Diakonischen Werk autorisiertes Unternehmen, sofern der Verein Mitarbeiter*innen anstellt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt (Mindestbeitrag).

2. Der Beitrag ist jährlich fällig.

3. In besonderen Fällen der Bedürftigkeit kann der Vorstand den Beitrag stunden, ermäßigen oder ganz erlassen.

4. Die Beiträge werden ausschließlich zur Erfüllung der Vereinsaufgaben verwendet.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:
• die Mitgliederversammlung
• der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch ortsübliche Bekanntmachung (Köngener Anzeiger) zu erfolgen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Eine Versammlung muss auch einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Für die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung gilt Ziffer 1 entsprechend.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
   - Wahl der bis zu sechs Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren;
   - Bestätigung der von den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden für den Vorstand benannten Personen (§ 7 Ziff. 1b);
   - Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren, sofern beim Verein keine Mitarbeiter*innen angestellt sind.
   - Kenntnisnahme über die Verteilung der vereinseigenen Gelder zur Verwendung für die unterschiedlichen Förderaufgaben;
   - Kenntnisnahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen sowie der Jahresrechnung
   - Beschlussfassung neuer Projekte und deren Finanzierung, sofern diese nicht zu den laufenden Geschäften des Vorstands zählen;
   - Entlastung des Vorstands;
   - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
   - Satzungsänderungen (§ 8);
   - Auflösung des Vereins (§ 9);
   - Anträge der Mitglieder (§ 6 Ziff. 4);

4. Anträge, die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen, sind dem Vorstand schriftlich spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n geleitet, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme derjenigen, für die in dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

6. Über die Mitgliederversammlungen und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von Sitzungsleitung und Schriftführer*in zu unterzeichnen sind.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

    a. den gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung gewählten maximal sechs Vereinsmitgliedern der Mitgliederversammlung und
    b. je einem Vereinsmitglied, das von katholischer und evangelischer Kirchengemeinde jeweils benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
    c. Im Bedarfsfall kann der Vorstand weitere sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

2. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss einer Mitgliedskirche der EKD angehören, die Übrigen einer Mitgliedskirche in der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“ (ACK).

3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist unverzüglich, spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, eine Nachwahl bis zum Ablauf der regulären Amtszeit durchzuführen.

4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin/den Schriftführer.

5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Wobei einer der beiden Vorstände zum evangelischen Kirchengemeinderat wählbar, der andere ACK-Mitglied sein muss. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
    a. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
    b. Konzeptionelle Weiterentwicklung des Vereins (dazu gehört auch die Mittelbeschaffung, der Aufbau eines Marketing-Konzeptes und das Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit);
    c. Beschlussfassung des jährlichen Wirtschaftsplans;
    d. Erstellen des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung.

7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

8. Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Sitzungsergebnisse und Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9. Angestellte des Vereins sind nicht in den Vorstand wählbar.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Bei Beanstandungen vom Registergericht oder Finanzamt wird der Vorstand ermächtigt, die hierfür notwendige Satzungsänderung vorzunehmen.

§ 9 Auflösung

1. Bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist. Ist diese Mehrheit nicht gegeben, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Köngen zu übereignen, mit der Auflage, dieses im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden.

3. Ziff. 2 gilt entsprechend bei einer Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins.

§ 10 Datenschutz

Der Verein hat den Umgang mit den Daten in einer separaten Datenschutzordnung geregelt.

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein folgende Daten auf

- Vor- und Zuname
- Anschrift mit Straße, PLZ, Wohnort
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Emailadresse, Telefon-/Handynummer)
- Bankverbindung
- Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Eintrittsdatum
- Sorge- und Betreuungsbevollmächtigte

Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. Juli 2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 13. Juli 2021.

Köngen, den 13.Juli 2023

Andreas Lorenz
Vorstand

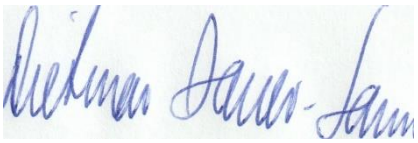

Dietmar Bauer-Sonn
Schriftführer